

Geschäftsverzeichnismn.
350 und 369 bis 374
Urteil Nr. 3/93
vom 21. Januar 1993

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 1, 4 und 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 bezüglich der Bezüge der Inhaber gewisser öffentlicher Ämter und der Priester, erhoben von P. Berben u.a.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts und dem Vorsitzenden D. André, und den Richtern L. De Grève, M. Melchior, H. Boel, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit Klageschrift vom 17. Dezember 1991, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 bezüglich der Bezüge der Inhaber gewisser öffentlicher Ämter und der Priester, der Artikel 355 der Gerichtsordnung durch einen neuen Artikel ersetzt und soweit dadurch die Bezüge der Vorsitzenden, Staatsanwälte und Arbeitsauditoren in den Erstinstanzlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten und den Handelsgerichten auf einen unterschiedlichen Betrag festgesetzt werden, je nachdem, ob die Bevölkerung des Gerichtsbezirks mindestens 500.000 Einwohner oder weniger umfaßt, wegen Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung:

1. Philip Berben, Auditor beim Arbeitsgericht Löwen, wohnhaft in Wilsele (Löwen), Braambessenlaan 2;
2. Jean Marie Berkvens, Staatsanwalt beim Erstinstanzlichen Gericht Brügge, wohnhaft in Brügge, Molenmeers 28;
3. Raymond Bondewel, Staatsanwalt beim Erstinstanzlichen Gericht Veurne, wohnhaft in Koksijde, Bovalstraat 17;
4. Denis Boyen, Staatsanwalt beim Erstinstanzlichen Gericht Tongern, wohnhaft in Tongern, Bilzensteenweg 329;
5. Romaan Buelens, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Mecheln, wohnhaft in Sint-Katelijne-Waver, Dijksteinlaan 14;
6. Ivo Carmen, Staatsanwalt beim Erstinstanzlichen Gericht Löwen, wohnhaft in Oud-Heverlee (Blanden), Duivenstraat 2;
7. Karel Cleeren, Staatsanwalt beim Erstinstanzlichen Gericht Hasselt, wohnhaft in Hasselt, Havermarkt 10;
8. Guy Coelst, Vorsitzender des Handelsgerichts Löwen, wohnhaft in Löwen, Tiensesteenweg 33;
9. André Coppens, Vorsitzender des Handelsgerichts Oudenaarde, wohnhaft in Ninove (Outer), Rospijkstraat 5;

10. André Deceuninck, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Kortrijk, wohnhaft in Kortrijk, J.B. Dejonghestraat 1/52;
11. Yves Declercq, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Löwen, wohnhaft in Löwen, Oudebaan 224;
12. Hendrik De Jonge, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Oudenaarde, wohnhaft in Horebeke, Korsele 59;
13. Fernand De Nijs, Vorsitzender des Handelsgerichts Mecheln, wohnhaft in Mecheln, Kaboutersstraat 3;
14. André Deschepper, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Veurne, wohnhaft in Veurne, Vleeshouwersstraat 12-a;
15. Remy Donckerwolcke, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Ypern, wohnhaft in Ypern, Minneplein 14-1a;
16. Michel Handschoewerker, Vorsitzender der Handelsgerichte Ypern und Veurne, wohnhaft in Veurne, Peter Benoitlaan 36a;
17. Theo Kenis, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Hasselt, wohnhaft in Hasselt, Zavelvennestraat 70;
18. Louis André Kindermans, Auditor beim Arbeitsgericht Hasselt, wohnhaft in Hasselt, Arnold van Loonlaan 18;
19. Charles Laevens, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Kortrijk, wohnhaft in Kortrijk, Aalbeeksesteenweg 47;
20. Jean Michiels, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Tongern, wohnhaft in Tongern, Elisabethwal 23;
21. Marc Naets, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Löwen, wohnhaft in Heverlee, Koning Leopold III-laan 52;
22. Alfons Nijs, Auditor beim Arbeitsgericht Mecheln, wohnhaft in Mecheln, Koningin Astridlaan 76, b.3;
23. Corine Nolens, Auditor beim Arbeitsgericht Tongern, wohnhaft in Tongern, Achttiende Oogstwal 35, b.4;
24. Jean-Pierre Palms, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Hasselt, wohnhaft in Sint-Truiden, Heidestraat 18;

25. Jozef Pelsmaekers, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Turnhout, wohnhaft in Turnhout, Kasteelplein 1;
26. Albert Pilate, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Oudenaarde, wohnhaft in Wortegem-Petegem, Oudenaardseweg 93;
27. Robert Rombouts, Vorsitzender des Handelgerichts Hasselt, wohnhaft in Hasselt, Stokerijstraat 20;
28. Henri Scholiers, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Brügge, wohnhaft in Brügge, Ieperleet 11;
29. Paul Snoeck, Vorsitzender des Handelsgerichts Turnhout, wohnhaft in Turnhout, Parklaan 93;
30. Albert Stijnen, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Turnhout, wohnhaft in Geel, Fehrenbachstraat 29;
31. Erik Teughels, Auditor beim Arbeitsgericht Turnhout, wohnhaft in Arendonk, De Daries 120;
32. Joseph Toppet-Hoegars, Vorsitzender des Handelsgerichts Tongern, wohnhaft in Tongern, Steenweg naar Bilzen 341;
33. Willem Vandecasteele, Auditor beim Arbeitsgericht Brügge, wohnhaft in Brügge (Sint-Michiels), Barrièrestraat 33;
34. Willy Van den Berghe, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Oudenaarde, wohnhaft in Oudenaarde, Wolfabrikstraat 34;
35. Hugo Vanderpoorten, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Mecheln, wohnhaft in Mecheln, Keizerstraat 20;
36. Karel Van Oekel, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Turnhout, wohnhaft in Geel, Papenhoeve 15;
37. Jozef Van Ooteghem, Vorsitzender des Handelsgerichts Brügge, wohnhaft in Ostende, Albert I-Promenade 67-C;
38. Alfred Wauters, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Mecheln, wohnhaft in Bonheiden, Beukenlaan 3.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 350 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B. Mit Klageschrift vom 20. Januar 1992, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag

zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 1 desselben Gesetzes, soweit er die Bezüge der Vorsitzenden, Staatsanwälte und Arbeitsauditoren in den Erstinstanzlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten und den Handelsgerichten auf einen unterschiedlichen Betrag festsetzt, je nachdem, ob die Bevölkerung des Gerichtsbezirks mindestens 500.000 Einwohner oder weniger umfaßt, wegen Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung:

1. Ghislaine Adant, Arbeitsauditor bei den Arbeitsgerichten Namur und Dinant, wohnhaft in Tongrinne, chaussée de Bruxelles 32;
2. Joseph Billen, Vorsitzender des Erstinstanzlichen Gerichts Huy, wohnhaft in Huy, chaussée de Liège 14;
3. Michel Bourlet, Staatsanwalt beim Erstinstanzlichen Gericht Neufchâteau, wohnhaft in Nollevaux, rue de la Grotte 8;
4. Micheline Bovyn, Vorsitzende des Erstinstanzlichen Gerichts Mons, wohnhaft in Cambron-Saint-Vincent, rue Haute 3;
5. Jacques Colonval, Vorsitzender der Handelsgerichte Dinant und Marche, wohnhaft in Wavreille, rue des Châlets 5;
6. Arnoud d'Aspremont Lynden, Staatsanwalt beim Erstinstanzlichen Gericht Dinant, wohnhaft in Natoye, Gemarkung Mouffrin;
7. Jacques Deghoy, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Tournai, wohnhaft in Bruyelle, rue des Déportés 1;
8. Gilles de Leuze, Arbeitsauditor beim Arbeitsgericht Mons, wohnhaft in Houdeng-Goegnies, rue Dardry 35;
9. Roland Dessart, Vorsitzender des Handelsgerichts Huy, wohnhaft in Huy, avenue Reine Astrid 51;
10. Didier Durou, Arbeitsauditor beim Arbeitsgericht Tournai, wohnhaft in Beclers, rue Liberchies 229;
11. François Francis, Vorsitzender des Erstinstanzlichen Gerichts Dinant, wohnhaft in Finnevaux, château de Finnevaux;

12. Charles-Edouard Henrion, Vorsitzender der Arbeitsgerichte Namur und Dinant, wohnhaft in Wépion, rue de Pairibonnier 12;
13. Pierre Honoré, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Mons, wohnhaft in Mons, rue du 11 Novembre 19;
14. Roland Kirsch, Vorsitzender der Handelsgerichte Arel und Neufchâteau, wohnhaft in Messancy, rue des Déportés 1;
15. Raymond Laffineur, Vorsitzender der Arbeitsgerichte Arel, Marche und Neufchâteau, wohnhaft in Marche-en-Famenne, rue de Luxembourg 21;
16. Francis Langlet, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Mons, wohnhaft in Hyon, avenue Général Leman 41;
17. Rolf Lennertz, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Eupen, wohnhaft in Eupen, Langesthal 44;
18. Joseph Longrée, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Verviers, wohnhaft in Verviers, place Vieuxtemps 5;
19. Michel Mahaux, Vorsitzender des Handelsgerichts Mons, wohnhaft in Mons, rue des Compagnions 20;
20. Roger Malmendier, Arbeitsauditor bei den Arbeitsgerichten Verviers und Eupen, wohnhaft in Verviers, rue du Centre 79;
21. Christine Matray, Vorsitzende des Handelsgerichts Namur, wohnhaft in Namur, avenue Vauban 46;
22. Jean Mercier, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Tournai, wohnhaft in Tournai, place Reine Astrid 24;
23. Jacques Michaëlis, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Arel, wohnhaft in Arel, rue des Martyrs 28;
24. Albert Militis, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Arel, wohnhaft in Virton, rue du Vieux-Virton 6;
25. François Moinet, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Neufchâteau, wohnhaft in Bastogne, route de Marche 64B;
26. Michèle Mons Delle Roche, Staatsanwältin beim Erinstanzlichen Gericht Marche, wohnhaft in Marche-en-Famenne, Gemarkung Résidence Artigny;
27. Christian Panier, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Namur, wohnhaft in Floriffoux, rue O. Gubin 20;
28. Véronique Paulus de Châtelet, Vorsitzende des Erinstanzlichen Gerichts Nivelles,

wohnhaft in Brüssel, chaussée de Boitsfort 36;

29. Henri Plunus, Vorsitzender der Arbeitsgerichte Verviers und Eupen, wohnhaft in Andrimont, avenue du Centre 211;

30. Guy Poncelet, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Tournai, wohnhaft in Tournai, rue Albert Asou 27;

31. Jean Ponthir, Arbeitsauditor beim Arbeitsgericht Huy, wohnhaft in Huy, rue Rioul 20;

32. Foulek Ringelheim, Vorsitzender des Handelsgerichts Nivelles, wohnhaft in Brüssel, rue Van Driessche 62;

33. Jean Sape, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Verviers, wohnhaft in Spa, rue Albin Body 35;

34. Jacqueline Soeur, Vorsitzende des Erinstanzlichen Gerichts Marche, wohnhaft in Marche-en-Famenne, rue Bois Notre-Dame 25;

35. Léo Stangherlin, Vorsitzender des Erinstanzlichen Gerichts Eupen, wohnhaft in Verviers, rue Laoureux 16;

36. René Stassart, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Huy, wohnhaft in Ben-Hayn, avenue J. Wauters 42;

37. Paul Troisfontaines, Vorsitzender der Handelsgerichte Verviers und Eupen, wohnhaft in Herve, rue de Bolland 54;

38. Jean Vandenreydt, Vorsitzender des Arbeitsgerichts Huy, wohnhaft in Huy, rue du Hercot 8;

39. Michel Verkindere, Vorsitzender des Handelsgerichts Tournai, wohnhaft in Pecq, rue de l'Escalette 45;

40. Cédric Visart de Bocarmé, Staatsanwalt beim Erinstanzlichen Gericht Namur, wohnhaft in Dave, rue du Rivage 157;

41. Christian Wauthier, Arbeitsauditor bei den Arbeitsgerichten Arel, Marche und Neufchâteau, wohnhaft in Chanly, rue Haie Minée 27.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 369 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

C. Mit Klageschrift vom 21. Januar 1992, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 7 desselben Gesetzes, soweit er die Bezüge der Sekretäre der Staatsanwaltschaft sowie des Arbeitsauditorats auf einen

unterschiedlichen Betrag festsetzt, je nachdem, ob die Bevölkerung des Gerichtsbezirks mindestens 500.000 Einwohner oder weniger umfaßt, wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung:

1. Luc De Bruycker, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Oudenaarde, wohnhaft in Aalst, Sint Jorisstraat 20;
2. Daniel Nachtergaele, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Kortrijk, wohnhaft in Harelbeke, Esdoornweg 4;
3. Denis Lippens, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Veurne, wohnhaft in Veurne, Klokhofstraat 32;
4. Marc Verhaeghe, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Brügge, wohnhaft in Brügge, Sint-Pietersgroenestraat 109;
5. Louis Van Exem, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Ypern, wohnhaft in Ypern, Voldersstraat 1;
6. Victor Snyers, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Hasselt, wohnhaft in Beringen, Paalsesteenweg 24;
7. Jos Lauwerys, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Mecheln, wohnhaft in Sint-Katelijne-Waver, Valkstraat 79;
8. Eduard Holemans, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Löwen, wohnhaft in Herent, Keulenstraat 48;
9. Joseph Cox, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Turnhout, wohnhaft in Hasselt, Luikersteenweg 368;
10. André Decloedt, Sekretär des Arbeitsauditorats in Brügge, wohnhaft in Brügge (Sint-Michiels), Ter Zwanekerke 35;
11. René Van Echelpoel, Sekretär des Arbeitsauditorats in Turnhout, wohnhaft in Oud-Turnhout, Hendrickxstraat 12;
12. Frans Vander Stappen, Sekretär des Arbeitsauditorats in Mecheln, wohnhaft in 2800 Mecheln, Oude Baan 17;
13. Marie-Christine Vermeulen, Sekretärin des Arbeitsauditorats in Oudenaarde, wohnhaft in Oudenaarde, Serpentstraat 72.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 370 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

D. Mit Klageschrift vom 20. Januar 1992, die dem Hof per Einschreiben vom 21. Januar 1992 zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 desselben Gesetzes, soweit er die Bezüge der Hauptkanzler der Erinstanzlichen Gerichte, der Arbeitsgerichte und der Handelsgerichte auf einen unterschiedlichen Betrag festsetzt, je nachdem, ob die Bevölkerung des Gerichtsbezirks mindestens 500.000 Einwohner oder weniger umfaßt, wegen Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung:

1. Eddy Brouckaert, Hauptkanzler des ständigen Kriegsrates in Gent, wohnhaft in Heule, Lenteleven 43;
2. Patrick Cauwelier, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Veurne, wohnhaft in Ypern, Elverdingsestraat 58;
3. Gilbert De Bondt, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Mecheln, wohnhaft in Hofstade-Zemst, Zavellaan 15;
4. Henri De Laat, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Turnhout, wohnhaft in Turnhout, Pottenbakkersstraat 9;
5. Onesiphore Dekoster, Hauptkanzler des Arbeitsgerichts Löwen, wohnhaft in Herent, Dellestraat 25;
6. Raoul Dewit, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Brügge, wohnhaft in Sint-Kruis, Beukenlaan 3;
7. André Doemen, Hauptkanzler des Arbeitsgerichts Tongern, wohnhaft in Tongern, Eburonenstraat 1;
8. Paul Galle, Hauptkanzler des Arbeitsgerichts Oudenaarde, wohnhaft in Herzele, Tolstraat 23;

9. Claude Gryson, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Ypern, wohnhaft in Ypern, Diksmuidseweg 117;
10. Georges Mailly, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Löwen, wohnhaft in Löwen, Raoul Claesstraat 3/16;
11. Gabriël Mattelaer, Hauptkanzler des Handelsgerichts Kortrijk, wohnhaft in Harelbeke, René Declercqsaan 1;
12. Henri Roeffelaer, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Tongern, wohnhaft in Rutten-Tongern, Honnestraat 46;
13. Yvan Roex, Hauptkanzler des Handelsgerichts Tongern, wohnhaft in Tongern, St. Truidersteenweg 23;
14. Fr. Schrijvers, Hauptkanzler des Handelsgerichts Turnhout, wohnhaft in Merksplas, Steenweg op Turnhout 137;
15. Paul Stevenaert, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Oudenaarde, wohnhaft in Oudenaarde, Vijfweg 4;
16. Roger Tomme, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Kortrijk, wohnhaft in Kortrijk, Neder Mosscher 8;
17. Willy Vander Stuyft, Hauptkanzler des Handelsgerichts Oudenaarde, wohnhaft in Oudenaarde, Opperije 53;
18. Antoine Van De Sompele, Hauptkanzler des Arbeitsgerichts Brügge, wohnhaft in Waarschoot, Keerstraatje 5a;
19. Gentil Verbrugge, Hauptkanzler des Handelsgerichts Brügge, wohnhaft in Brügge, Diksmuide Heerweg 188;
20. Greta Verdeyen, Hauptkanzlerin des Handelsgerichts Löwen, wohnhaft in Rotselaar, Provinciebaan 125;
21. Gilbert Verrijt, Hauptkanzler des Handelsgerichts Mecheln, wohnhaft in Hofstade, Ambroossteenweg 150;
22. Jan Wouters, Hauptkanzler des Arbeitsgerichts Turnhout, wohnhaft in Lille, Schoorstraat 10.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 371 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

E. Mit Klageschrift vom 21. Januar 1992, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag

zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 4 desselben Gesetzes, soweit er die Bezüge der Hauptkanzler der Erinstanzlichen Gerichte, der Arbeitsgerichte und der Handelsgerichte auf einen unterschiedlichen Betrag festsetzt, je nachdem, ob die Bevölkerung des Gerichtsbezirks mindestens 500.000 Einwohner oder weniger umfaßt, wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung:

1. Jean Denis, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Marche, wohnhaft in Rochefort-Frandeux, rue du Vachaux 12;
2. José Dubru, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Verviers, wohnhaft in Verviers, rue du Téléphone 24;
3. Marcel Duprez, Hauptkanzler des Handelsgerichts Tournai, wohnhaft in Tournai, rue de la Culture 128;
4. Willy Durant, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Dinant, wohnhaft in Dinant, avenue de la Gemelenne 9;
5. Marc Duysinx, Hauptkanzler der Handelsgerichte Verviers und Eupen, wohnhaft in Stavelot, chemin de Parfondruy 8;
6. Roger Fontaine, Hauptkanzler der Handelsgerichte Dinant und Marche, wohnhaft in Namur-Loyers, rue Haute Fitombre 58;
7. Robert Gailly, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Nivelles, wohnhaft in Arquennes, rue des Carrières 44;
8. Pierre Gomrée, Hauptkanzler des Handelsgerichts Mons, wohnhaft in Maisières, rue Raoul Follereau 36;
9. Jean-Marie Leclerc, Hauptkanzler des Kriegsrates in Lüttich, wohnhaft in Alleur, avenue Everard de Harzir 106;
10. Walter Lehnen, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Eupen, wohnhaft in Eupen, Wertzplatz 40;
11. Jacques Lenoir, Hauptkanzler des Erinstanzlichen Gerichts Huy, wohnhaft in Huy, chaussée des Forges 119;

12. Léontine Magerat, Hauptkanzlerin des Erstinstanzlichen Gerichts Neufchâteau, wohnhaft in Les Fossés-Léglise, rue de la Garde de Dieu 65;
13. Jean-Marie Michiels, Hauptkanzler des Kriegsrates in Brüssel, wohnhaft in Lincent, rue du Bailly 18;
14. Pierre-André Moisse, Hauptkanzler des Arbeitsgerichts Tournai, wohnhaft in Lessines, rue de l'Hôtellerie 14;
15. Luc Montellier, Hauptkanzler der Arbeitsgerichte Namur und Dinant, wohnhaft in Jambes, rue du Paradis 25;
16. José-Michel Petit, Hauptkanzler der Arbeitsgerichte Arel, Marche und Neufchâteau, wohnhaft in Waha, rue de Hédrée 8;
17. Omer Piette, Hauptkanzler des Erstinstanzlichen Gerichts Arel, wohnhaft in Arel, chemin de Peiffeschof 40;
18. Christiane Randaxhe, Hauptkanzlerin des Handelsgerichts Huy, wohnhaft in Huy, avenue Jacques Grégoire 28;
19. Jacques Schmitz, Hauptkanzler der Arbeitsgerichte Verviers und Eupen, wohnhaft in Verviers, rue Hauzeur de Simony 7;
20. Gilbert Senechal, Hauptkanzler der Handelsgerichte Arel und Neufchâteau, wohnhaft in Marche-en-Famenne, chaussée de l'Ourthe 121;
21. Jean-Paul Smal, Hauptkanzler des Arbeitsgerichts Huy, wohnhaft in Waret-IEvêque, rue de la Fontaine 169;
22. Jean Stephenne, Hauptkanzler des Arbeitsgerichts Mons, wohnhaft in Gerpennes, allée des Tarins 9;
23. Michel Wallez, Hauptkanzler des Erstinstanzlichen Gerichts Tournai, wohnhaft in Tourpes, rue de la Première Brigade 39;
24. Freddy Wanbersy, Hauptkanzler des Erstinstanzlichen Gerichts Mons, wohnhaft in Mons, rue des Bleuets 4;
25. Hector Watelet, Hauptkanzler des Erstinstanzlichen Gerichts Namur, wohnhaft in Courrière, rue des Héritages 21,

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 372 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

F. Mit Klageschrift, die dem Hof per Einschreiben vom 22. Januar 1992 zugesandt wurde,

erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 7 desselben Gesetzes, soweit er die Bezüge der Sekretäre der Staatsanwaltschaft sowie des Arbeitsauditorats auf einen unterschiedlichen Betrag festsetzt, je nachdem, ob die Bevölkerung des Gerichtsbezirks mindestens 500.000 Einwohner oder weniger umfaßt, wegen Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung:

1. Gérard Badot, Sekretär des Arbeitsauditorats in Nivelles, wohnhaft in Nivelles, Faubourg de Charleroi 81;
2. Marc Blanche, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Huy, wohnhaft in Waremme, rue des Moissons 3;
3. Yves Clement, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Tournai, wohnhaft in Rumes, Clos de l'Europe 1;
4. Roger Closset, Sekretär des Arbeitsauditorats in Verviers-Eupen, wohnhaft in Battice (Herve), rue de José 10;
5. Léon Conard, Sekretär des Arbeitsauditorats in Namur, wohnhaft in Daussoulx, rue de l'Echangeur 51;
6. Joseph Damien, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Arel, wohnhaft in Tontelange-Metzert, Côte Rouge 1;
7. Maurice Dupont, Sekretär des Arbeitsauditorats in Tournai, wohnhaft in Estaimbourg, rue de Luna 6;
8. Monique Georges, Sekretärin der Staatsanwaltschaft in Dinant, wohnhaft in Dinant, Fond Algotte 7;
9. Maurice Giacomazzi, Sekretär des Arbeitsauditorats in Mons, wohnhaft in Le Roelux, rue de la Victoire 23;
10. Marc Grégoire, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Marche, wohnhaft in Aye, rue de Humain 21;
11. André Massut, Sekretär des Arbeitsauditorats in Arel, wohnhaft in Arel, rue des Tanneries 12, b.5;

12. Anne-Marie Merveille, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Nivelles, wohnhaft in Nivelles, rue des Hautes Hurées 27;

13. Erwin Mreyen, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Eupen, wohnhaft in Weywertz-Bütgenbach, Champagnerstraße 5;

14. Roger Noiset, Sekretär des Arbeitsauditorats in Huy, wohnhaft in Ben-Ahin (Huy), rue Nicolas Jadot 84;

15. Serge Norga, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Verviers, wohnhaft in Verviers, rue de Franchimont 16;

16. Pierre Seret, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Neufchâteau, wohnhaft in Neufchâteau, rue des Peupliers 17;

17. Jean Vandezande, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Namur, wohnhaft in Malonne, rue du Fond 82.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 373 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

G. Mit Klageschrift vom 21. Januar 1992, die dem Hof per Einschreiben vom 23. Januar 1992 zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7 desselben Gesetzes, soweit er die Bezüge der Sekretäre der Staatsanwaltschaft sowie des Arbeitsauditorats auf einen unterschiedlichen Betrag festsetzt, je nachdem, ob die Bevölkerung des Gerichtsbezirks mindestens 500.000 Einwohner oder weniger umfaßt, wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung:

1. Jean-Pierre Roosen, Sekretär der Staatsanwaltschaft in Tongern, wohnhaft in Tongern, Groenstraat 10;

2. Etienne Helsen, Sekretär des Arbeitsauditorats in Tongern, wohnhaft in Hasselt, Kannunik Eybenstraat 3.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 374 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 18. Dezember 1991, 20., 21., 22. und 23. Januar 1992 hat der amtierende

Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes in den jeweiligen Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter in den jeweiligen Rechtssachen haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die unter der Nummer 350 eingetragene Klage wurde gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 8. Januar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Januar 1992.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1992 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 5. Februar 1992 hat der Hof in Anbetracht der Klagenverbindungsanordnung die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist für die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 bis zum 26. März 1992 verlängert.

Die unter den Nummern 369 bis 374 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragene Klagen sowie die vorgenannten Anordnungen zur Klagenverbindung und zur Verlängerung der für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehenen Frist wurden mit Einschreibebriefen vom 6. Februar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung bezüglich jeder derselben Rechtssachen erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1992.

Mit einem Schriftsatz, der per Einschreiben vom 21. Februar 1992 eingereicht wurde, intervenieren die nachstehend genannten Parteien in Anwendung von Artikel 87 § 2 des organisierenden Gesetzes in dem Rechtsstreit:

1. Philippe Adriaensen, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Tongern, Henisdael 4, Vechmaal;
2. Marc Allegaert, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Kortrijk, Hernieuwersstraat 10, Wielsbeke;
3. Daniëlle Cailloux, Untersuchungsrichterin beim Erstinstanzlichen Gericht Löwen, Sclimpre 2, L'Ecluse-Beauvechain;
4. Guy Coemans, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Tongern, Bergstraat 38, Hoepertingen-Borgloon;
5. Roland Contreras, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Oudenaarde, Wallestraat 19, Oudenaarde;
6. Raymond Decoux, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Löwen, Roeselbergweg 10, Löwen;
7. Erik Denolf, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Brügge, Ter Lo 77, Brügge;
8. Eddy Desmet, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Brügge, Leliestraat 68, Oostkamp;
9. Hilaire D'Hooghe, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Tongern, Predikherenstraat 16, Tongern;
10. Pierre Dujardin, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Kortrijk, Van Steenbruggestraat 74, Waregem;
11. Rudi Fierens, delegierter Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Brügge, Garenmarkt 22-24, Brügge;
12. Michel Gutschoven, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Hasselt, Ringlaan 13, Maasmechelen;
13. Julia Huysmans, Jugendrichterin beim Erstinstanzlichen Gericht Löwen, Pimberg 16, Korbeek-Lo;
14. George Jacobs, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Turnhout, Parklaan 107, Turnhout;
15. Luc Jans, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Hasselt, Toekomststraat 54, Hasselt;
16. Johan Laevens, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Oudenaarde, Annovenstraat 5, Maarkedal;
17. Johan Lantsoght, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Brügge, Breeweg 1, Hertsberge;
18. Dirk Muylaert, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Oudenaarde, Leopoldlaan 8, Aalst;
19. Stefaan Oplinus, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Kortrijk, Roodkruisstraat 43, Roeselaere;
20. Jan Peeters, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Mecheln, Paardenstraat 53, Bornem;

21. Christine Pottiez, Untersuchungsrichterin beim Erstinstanzlichen Gericht Brügge, Prinses Stefanieplein 37, b.6, Ostende;
22. Paul Rapsaet, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Kortrijk, Stijn Streuvelsstraat 61, Heule;
23. Marc Saverys, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Ypern, Brugseweg 120, Ypern;
24. Guido Sedeyn, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Ypern, Stationsstraat 35, Ypern;
25. Beatrijs Van Bauwel, Untersuchungsrichterin beim Erstinstanzlichen Gericht Mecheln, Theofiel Reynlaan 3, Mortsel;
26. Ivo Van Doren, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Löwen, Constantin Meunierstraat 62, Löwen;
27. Yves Vanmaele, Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Veurne, Groene Spechtstraat 1, Koksijde-Oostduinkerke;
28. André Verelst, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Kortrijk, Berkenlaan 16, Harelbeke;
29. Stefaan Verhelst, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Brügge, Bruggestraat 41, Torhout;
30. Christian Verslype, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Veurne, Pannestraat 24, Veurne;
31. Guy Vos, Jugendrichter beim Erstinstanzlichen Gericht Hasselt, Henri Dunantlaan 26, Hasselt;
32. Myriam Vrints, Untersuchungsrichterin beim Erstinstanzlichen Gericht Turnhout, Kempenlaan 23, Turnhout;
33. Simonne Wouters, Jugendrichterin beim Erstinstanzlichen Gericht Turnhout, Baron Van der Grachtlaan 40, Kasterlee.

Der Ministerrat hat mit Einschreibebrief vom 26. März 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Mai 1992 und 8. Dezember 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 17. Dezember 1992 bzw. 13. Juni 1993 verlängert.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 20. Mai 1992 notifiziert.

Der Ministerrat, die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350, die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 369 und 373 und die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 370, 371 und 374 haben mit Einschreibebriefen beziehungsweise vom 15. Juni 1992, 17. Juni 1992, 17. Juni 1992 und 19. Juni 1992 je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. November 1992 hat der Richter F. Debaedts, der feststellte, daß der Vorsitzende J. Delva gesetzmäßig verhindert war und er ihn gemäß Artikel 56 Absatz 4 *in fine* des organisierenden Gesetzes ersetzen mußte, die Besetzung, der er bereits selbst angehörte, um den Richter H. Boel ergänzt.

Durch Anordnung vom 18. November 1992 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Dezember 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien sowie ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 19. November 1992 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 10. Dezember 1992

- erschienen

. RA F. De Smet, in Oudenaarde zugelassen, für die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350,

. RA P. Lambert, RA N. Weinstock und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 369 bis 374,

. Herr A. Deceuninck, 10. Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350,

. RA P. Luypaers *loco* RA J. Putzeys, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien Ph. Adriaensen und andere,

. RA J. Bourtembourg und RA S. Suetens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L. De Grève und Y. de Wasseige Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und Herr A. Deceuninck angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 350 und 369*

Beantragt wird die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, der Artikel 355 der Gerichtsordnung durch eine neue Bestimmung ersetzt. Die Klage richtet sich gegen den vierten und fünften Absatz dieser Bestimmung, soweit dadurch die Bezüge der Vorsitzenden der Erstinstanzlichen Gerichte, Arbeitsgerichte und Handelsgerichte, sowie der Staatsanwälte und der Arbeitsauditoren unterschiedlich festgesetzt werden, je nachdem, ob der Gerichtsbezirk mindestens oder unter 500.000 Einwohner zählt.

Die angefochtenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« (Die Bezüge der Gerichtspersonen des gerichtlichen Standes werden folgendermaßen festgesetzt: (...))

Erstinstanzliche Gerichte, Arbeitsgerichte und Handelsgerichte, deren Gerichtsbezirk mindestens 500.000 Einwohner zählt (in Franken):

Gerichtsvorsitzender, Staatsanwalt und Arbeitsauditor (...)	1.922.348
---	-----------

Erstinstanzliche Gerichte, Arbeitsgerichte und Handelsgerichte, deren Gerichtsbezirk weniger als 500.000 Einwohner zählt (in Franken):

Gerichtsvorsitzender, Staatsanwalt und Arbeitsauditor (...)».	1.670.597
---	-----------

2. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 371 und 372

Beantragt wird die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, der Artikel 366 der Gerichtsordnung durch eine neue Bestimmung ersetzt. Die Klage richtet sich gegen den vierten und fünften Absatz dieser Bestimmung, soweit dadurch die Bezüge der Hauptkanzler bei den Erstinstanzlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten und Handelsgerichten unterschiedlich festgesetzt werden, je nachdem, ob der Gerichtsbezirk mindestens oder unter 500.000 Einwohner zählt.

Die angefochtenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« (Die Bezüge der Kanzler der Höfe, Gerichte, Friedensgerichte und Polizeigerichte werden folgendermaßen festgesetzt: (...))

Erstinstanzliche Gerichte, Arbeitsgerichte und Handelsgerichte, deren Gerichtsbezirk mindestens 500.000 Einwohner zählt (in Franken):

Hauptkanzler (...)	1.267.795
-----------------------	-----------

Erstinstanzliche Gerichte, Arbeitsgerichte und Handelsgerichte, deren Gerichtsbezirk weniger als 500.000 Einwohner zählt (in Franken):

Hauptkanzler (...)».	1.105.556
-------------------------	-----------

3. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 370, 373 und 374

Beantragt wird die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, der Artikel 372 der Gerichtsordnung durch eine neue Bestimmung ersetzt. Die Klage richtet sich gegen den zweiten Absatz dieser Bestimmung, soweit dadurch die Bezüge der Sekretäre der Staatsanwaltschaft oder des Arbeitsauditorats unterschiedlich festgesetzt werden, je nachdem, ob der Gerichtsbezirk mindestens oder unter 500.000 Einwohner zählt.

Die angefochtenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« (Die Bezüge der Sekretäre, der stellvertretenden Sekretäre und der Sekretariatsgehilfen der Parkette werden folgendermaßen festgesetzt (in Franken): (...))

Sekretär der Staatsanwaltschaft oder des Arbeitsauditorats, wenn der Gerichtsbezirk mindestens 500.000 Einwohner zählt	1.267.795
(...)	

Sekretär der Staatsanwaltschaft oder des Arbeitsauditorats, wenn der Gerichtsbezirk weniger als 500.000 Einwohner zählt	1.105.556
(...) ».	

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Bezüglich des Interesses der klagenden Parteien

1.A.1. Die klagenden Parteien bringen zum Nachweis ihres Interesses folgende Argumente vor:

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 betonen, sie seien alle « entweder Vorsitzende eines Gerichts, oder Staatsanwälte bei einem Gericht, oder Auditoren bei einem Arbeitsgericht in einem Gerichtsbezirk, der weniger als 500.000 Einwohner zählt.

Durch die angefochtene Rechtsnorm werden die Jahresbezüge der Kläger auf einen Betrag von 1.670.597 Franken festgesetzt, der um 251.751 Franken niedriger ist als der Betrag der Jahresbezüge ihrer Kollegen, die in einem Gericht, dessen Bezirk mindestens 500.000 Einwohner zählt, das gleiche Amt ausüben.

Durch die Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm wird den Klägern ein materieller Nachteil zugefügt, aus dem hervorgehen möge, daß sie ein rechtmäßiges, sicheres, persönliches und unmittelbares Interesse an der Nichtigerklärung dieser Rechtsnorm haben. »

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 369 behaupten, sie erlitten einen « materiellen Nachteil », der « ihr Interesse an der Klageerhebung begründet », indem die Grundbezüge der Korpsleiter, deren Gerichtsbezirk mindestens 500.000 Einwohner zählt, auf 1.922.348 BEF und ihre eigenen Bezüge auf 1.670.597 BEF festgesetzt sind, während die Bezüge der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Richter und Vertreter des Staatsanwaltes ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl ihres Gerichtsbezirks einheitlich auf 1.513.952 BEF bzw. 1.284.578 BEF festgesetzt sind.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 371 und 372 machen geltend, daß sie einen « materiellen Nachteil », der « ihr Interesse an der Klageerhebung begründet », erlitten, indem die Grundbezüge der Hauptkanzler bei Gerichten, deren Gerichtsbezirk mindestens 500.000 Einwohner zählt, auf 1.267.795 BEF und ihre eigene Bezüge auf 1.105.556 BEF festgesetzt sind, während die Bezüge der Kanzler, Kanzleihauptgehilfen und Kanzleigehilfen ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl ihres Gerichtsbezirks einheitlich auf 769.887 BEF, 655.202 BEF bzw. 630.026 BEF festgesetzt sind.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 370, 373 und 374 bringen vor, daß sie einen « materiellen Nachteil », der « ihr Interesse an der Klageerhebung begründet », erlitten, indem die Grundbezüge der Sekretäre der Staatsanwaltschaft oder des Arbeitsauditorats in einem Gerichtsbezirk, der mindestens 500.000 Einwohner zählt, auf 1.267.795 BEF und ihre eigenen Bezüge auf 1.105.556 BEF festgesetzt sind, während die Bezüge der stellvertretenden Sekretäre, der Sekretariatshauptgehilfen und Sekretariatsgehilfen ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl ihres Gerichtsbezirks einheitlich auf 769.887 BEF, 655.202 BEF bzw. 630.026 BEF festgesetzt sind.

1.A.2. In seinem Schriftsatz bestreitet der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 1, 4 und 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1991.

Bezüglich der Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, in denen die Bezüge derjenigen, die in einem Gerichtsbezirk mit mindestens 500.000 Einwohnern ihr Amt ausüben, festgesetzt werden, weist der Ministerrat darauf hin, daß eine eventuelle Nichtigerklärung dieser Bestimmungen nichts an der Situation der klagenden Parteien ändern würde, da die Gehaltsregelung, die für diejenigen, die - wie die Kläger - in einem Gerichtsbezirk mit weniger als 500.000 Einwohnern ihr Amt ausüben, festgelegt ist, weiterhin auf sie Anwendung finden würde.

Bezüglich der Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, in denen die Bezüge derjenigen, die - wie die Kläger - in einem Gerichtsbezirk mit weniger als 500.000 Einwohnern ihr Amt ausüben, festgesetzt werden, meint der Ministerrat, eine eventuelle Nichtigerklärung dieser Bestimmungen hätte nicht zur Folge, daß die Gehaltsregelung derjenigen, die in einem Gerichtsbezirk mit mindestens 500.000 Einwohnern ihr Amt ausüben, automatisch auf die klagenden Parteien anwendbar werden würde.

1.A.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz behaupten alle klagenden Parteien, sie wiesen tatsächlich das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen auf.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 weisen auf ihre Eigenschaft als Vorsitzende eines Gerichtes, Staatsanwälte eines Gerichtes oder Arbeitsauditoren bei einem Arbeitsgericht in einem Gerichtsbezirk mit weniger als 500.000 Einwohnern hin. Unter Bezugnahme auf ihre Klageschrift rufen sie in Erinnerung, daß der Gehaltsunterschied im Vergleich zu ihren Kollegen in Gerichtsbezirken mit mindestens 500.000 Einwohnern 251.751 BEF betrage, d.h. über 15 %. Sie betonen, daß im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen die Möglichkeit bestehe, daß der Gesetzgeber für alle Korpsleiter der Gerichte eine den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes entsprechende Gehaltsregelung festzulegen hätte, so daß den Klägern eine günstigere Behandlung zuteil werden würde.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 369 bis 374 behaupten, daß die durch die angefochtenen Bestimmungen geschaffene Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Personen je nachdem, ob das Amt in einem Gerichtsbezirk mit mindestens bzw. weniger als 500.000 Einwohnern ausgeübt wird, daraus hervorgehe, daß die erste Kategorie höhere Bezüge als die zweite Kategorie beanspruchen könne. Alle Kläger gehörten zur diskriminierten Kategorie, so daß die angefochtenen Bestimmungen geeignet seien, ihre Situation unmittelbar und ungünstig zu treffen.

1.B.1. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt: « ... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist ... » erhoben werden.

Das erforderliche Interesse liegt bei denjenigen vor, die durch die angefochtene Rechtsnorm

unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation getroffen werden könnten.

1.B.2. Die klagenden Parteien sind alle Korpsleiter, Hauptkanzler oder Parkettsekretäre in einem Amtsbezirk, der weniger als 500.000 Einwohner zählt. Sie können unmittelbar und ungünstig durch Bestimmungen getroffen werden, in denen Gehaltstabellen festgelegt werden, die für sie selbst und für Richter und Staatsanwälte, Hauptkanzler und Sekretäre, welche die gleichen Ämter in den großen Bezirken ausüben, gelten.

1.B.3. Die klagenden Parteien weisen das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung gegen die jeweiligen Artikel 1, 4 und 7 des angefochtenen Gesetzes nach.

Bezüglich der Einrede der Unzulässigkeit des Interventionsschriftsatzes

2.A.1. Am 21. Februar 1992 haben 33 Untersuchungsrichter und Jugendrichter bei Erinstanzlichen Gerichten, deren Gerichtsbezirk weniger als 500.000 Einwohner zählt, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 einen « Schriftsatz in Anwendung von Artikel 87 § 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 » eingereicht. In seinem Schreiben vom 28. Februar 1992 weist der Rechtsanwalt der intervenierenden Parteien darauf hin, daß dieser Schriftsatz genauso sehr für die übrigen verbundenen Rechtssachen gilt.

2.A.2. In seinem Erwidierungsschriftsatz vom 15. Juni 1992 bittet der Ministerrat den Hof, den vorgenannten Interventionsschriftsatz als unzulässig zurückzuweisen.

Der Ministerrat zitiert Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 und betont, daß am 14. Januar 1992 im *Belgischen Staatsblatt* die Bekanntmachung erschienen sei, in der die Kläger und der Klagegegenstand in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 angegeben worden seien. Die dreißigtägige Frist, die für die Einreichung eines Interventionsschriftsatzes beim Hof in dieser Rechtssache vorgesehen sei, sei also am 13. Februar 1992 abgelaufen, weshalb der Interventionsschriftsatz vom 21. Februar 1992 zu spät eingereicht worden sei.

Der Ministerrat weist außerdem darauf hin, daß aus der Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1992, in der die Kläger und der Klagegegenstand in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 369, 370, 371, 372, 373 und 374 angegeben worden seien, nicht ersichtlich sei, daß die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist in Anwendung von Artikel 87 § 2 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 verlängert worden sei.

Der Ministerrat meint, der Schriftsatz vom 21. Februar 1992 sei auch aus einem weiteren Grund unzulässig.

Er weist darauf hin, daß die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 die Nichtigkeitsklärung von Artikel 1 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 bezwecke, während im vorgenannten Schriftsatz die teilweise Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 desselben Gesetzes beantragt werde.

Der Ministerrat erinnert daran, daß nach Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eine Nichtigkeitsklage innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach Veröffentlichung der angefochtenen Rechtsnorm zu erheben sei, d.h. im vorliegenden Fall spätestens am 26. Januar 1992.

Der Ministerrat konkludiert, daß der Schriftsatz vom 21. Februar 1992 in sachlicher Hinsicht für unzulässig zu erklären sei; einerseits möchten die Einreicher dieses Schriftsatzes in einer Klage auf Nichtigkeitsklärung einer nicht auf sie selbst zutreffenden Bestimmung intervenieren; andererseits hätten die Interventionskläger ihre Klage auf Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zu spät erhoben. Es stehe ihnen somit nicht zu, diese Verspätung mittels eines aufgrund von Artikel 87 § 2 des Gesetzes über den Schiedshof eingereichten Schriftsatzes wettzumachen.

2.B.1. Im Schriftsatz vom 21. Februar 1992 mit dem Titel «Schriftsatz in Anwendung von Artikel 87 § 2 » des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beantragen die intervenierenden Parteien die teilweise Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, der Artikel 357 der Gerichtsordnung ersetzt. Die Nichtigkeitsklärung wird beantragt, soweit der Gehaltszuschlag der Jugendrichter und Untersuchungsrichter beim Erstinstanzlichen Gericht durch den vorgenannten Artikel 2 auf diskriminierende Weise festgesetzt sein soll, je nachdem, ob der Amtsbezirk mindestens oder weniger als 500.000 Einwohner zählt.

2.B.2. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Wenn der Schiedshof über Nichtigkeitsklagen nach Artikel 1 zu entscheiden hat, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung ihre Bemerkungen in einem Schriftsatz an den Hof richten. Dadurch wird sie als Beteiligte an dem Rechtsstreit betrachtet. »

Eine derartige Intervention darf die ursprüngliche Klage jedoch weder abändern noch erweitern.

2.B.3. Der Hof stellt fest, daß die intervenierenden Parteien in ihrem Schriftsatz die teilweise Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes beantragen, während sich die ursprüng-

lichen Klagen auf die teilweise Nichtigerklärung der Artikel 1, 4 und 7 dieses Gesetzes beziehen.

Ohne daß der Hof sich zur zeitlichen Zulässigkeit dieses Schriftsatzes zu äußern hat und ohne daß das Interesse seiner Einreicher zu prüfen ist, stellt der Hof fest, daß dieser Schriftsatz unzulässig ist, da er den Klagegegenstand ändert.

2.B.4. Auch in der Annahme, daß der Schriftsatz vom 21. Februar 1992 als eine eigenständige Nichtigkeitsklage betrachtet werden könnte, wäre die Klage zeitlich unzulässig, da gemäß Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eine Nichtigkeitsklage innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes zu erheben ist.

Das angefochtene Gesetz wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juli 1991 veröffentlicht, weshalb die vorgenannte sechsmonatige Frist am 21. Februar 1992, dem Tag der Einreichung des Schriftstücks der intervenierenden Parteien, bereits abgelaufen war.

Zur Hauptsache

3.A.1. Als einziger Klagegrund wird von allen klagenden Parteien die Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung geltend gemacht,

aufgrund dessen, daß Artikel 1 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 die Bezüge

- des Gerichtsvorsitzenden, des Staatsanwaltes und des Arbeitsauditors, die ihr Amt bei einem Erinstanzlichen Gericht, einem Arbeitsgericht und einem Handelsgericht in einen Gerichtsbezirk mit weniger als 500.000 Einwohnern ausüben (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 350 und 369),

- des Hauptkanzlers bei einem Erinstanzlichen Gericht, einem Arbeitsgericht und einem Handelsgericht in einem Gerichtsbezirk mit weniger als 500.000 Einwohnern (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 371 und 372), und

- des Sekretärs der Staatsanwaltschaft und des Arbeitsauditorats in einem Gerichtsbezirk mit weniger als 500.000 Einwohnern (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 370, 373 und 374)

im Verhältnis zu ihren jeweiligen Kollegen, die das gleiche Amt bei den gleichen Gerichten in einem Gerichtsbezirk mit wenigstens 500.000 Einwohnern ausüben, auf diskriminierende Weise festsetzen,

während die vorgenannten Verfassungsartikel der Gleichheit aller Belgier vor dem Gesetz Ausdruck geben und jede Diskriminierung im Genuß der Rechte und Freiheiten verbieten.

In ihrer Erläuterung des Klagegrunds vermitteln alle klagenden Parteien einen historischen Überblick über die Entwicklung der Gesetzgebung bezüglich der jeweiligen Entlohnung der Richter und Staatsanwälte, Hauptkanzler und Parkettsekretäre.

Die klagenden Parteien bringen anschließend vor, daß der Gesetzgeber durch die Verabschiedung der angefochtenen Bestimmungen eine Behandlungsungleichheit geschaffen habe, indem als einziges

Unterscheidungskriterium die Einwohnerzahl des Amtsbezirks des Gerichtes bzw. Parketts berücksichtigt werde. Für diese Unterscheidung liege keine vernünftige Rechtfertigung vor. In diesem Zusammenhang weisen sie darauf hin, daß unabhängig von der Einwohnerzahl des Gerichtes bzw. Parketts für alle Korpsleiter, Hauptkanzler und Parkettsekretäre - jeder in seiner Sache - die gleichen Ernennungsbedingungen gälten, ihr jeweiliger Dienstgrad sei der gleiche, ihr Amt habe den gleichen Inhalt, die vom Gesetzgeber ihnen zugeteilten Aufgaben seien gleich und sie übten ihr Amt auf die gleiche Weise aus, wenn auch mit unterschiedlichen Mitteln, die jedoch nicht direkt proportional zur Bevölkerungszahl ihres Amtsbezirks, sondern zur Anzahl der zu behandelnden Sachen seien.

Es liege somit kein Grund vor, zu behaupten, daß das Amt eines Korpsleiters, eines Hauptkanzlers oder eines Parkettsekretärs einen anderen Inhalt habe, daß ihre Zuständigkeit oder Verantwortung zu- bzw. abnehme, je nachdem, ob die Bevölkerung des Amtsbezirks über oder unter 500.000 Einwohner zähle, und ihnen deswegen ungleiche Bezüge zu gewähren.

Außerdem sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß die Einwohnerzahl 500.000 willkürlich festgesetzt worden sei. Das verwendete Kriterium sei in der Praxis übrigens unerheblich. Gewisse « kleine » Bezirke erlebten nämlich während der Ferien einen solchen Zustrom von Personen, die sich dort aufhalten, daß während mindestens eines Viertels des Jahres die Bevölkerung des Amtsbezirks die festgelegte Grenze bei weitem überschreite.

Die Kläger weisen ebenfalls darauf hin, daß das Unterscheidungskriterium - Bevölkerungszahl des Amtsbezirks - nicht für die anderen Korpsleiter, Hauptkanzler und Parkettsekretäre, namentlich diejenigen der Appellations- und Arbeitshöfe, angewandt werde, obwohl die Einwohnerzahlen ihrer jeweiligen Amtsbezirke erhebliche Unterschiede aufwiesen.

Genausowenig gelte ein Bevölkerungskriterium für die Festsetzung der Bezüge anderer Staatsbeamter, die ihr Amt in einem bestimmten Gebiet des Königreichs ausüben, wie namentlich die Bezirkskommissare und Provinzgouverneure. Sie hätten die gleichen Bezüge, ungeachtet der Bevölkerung des Bezirks bzw. der Provinz. Dies treffe auch auf die Festsetzung der Gehälter des Staatspersonals, der Militärpersonen und der Professoren an den staatlichen Universitäten zu; ihre Gehälter würden ausschließlich aufgrund ihrer Dienstgrade und Funktionen in der Hierarchie festgesetzt.

Die klagenden Parteien behaupten ferner, daß im öffentlichen Dienst die Arbeitsbelastung niemals als Kriterium für die Gewährung unterschiedlicher Bezüge herangezogen werde. Die Bezüge blieben für den gleichen Dienstgrad und die gleiche Funktion identisch, ungeachtet der Arbeitsbelastung und ohne Rücksicht darauf, ob diese dem Verwaltungsgebiet oder die Bevölkerungszahl des Bezirks inhärent sei oder nicht. In der Tradition der öffentlichen Verwaltung werde die Arbeitsbelastung nicht als objektives und vernünftiges Unterscheidungskriterium betrachtet, zumal sich diese Belastung im Lauf der Zeit ändern könne.

Die Kläger legen ferner dar, daß der Umstand, daß der Gesetzgeber nur noch für eine beschränkte Anzahl von Ämtern bei einem Gericht einen Gehaltsunterschied aufgrund eines Unterscheidungskriteriums beibehalte, das er jetzt für andere Ämter bei diesen Gerichten nicht mehr berücksichtige, die diskriminierende Beschaffenheit der Behandlungsungleichheit, für die keine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliege, noch verschärfe.

Die klagenden Parteien machen überdies geltend, es sei unrichtig zu behaupten, daß die Gerichte, deren Gerichtsbezirk mindestens 500.000 Einwohner zähle, mehr komplexe Sachen zu behandeln hätten. Der Komplexitätsgrad der Akten sei für alle gleichartigen Gerichte gleich, ob ihr Gerichtsbezirk nun mindestens oder weniger als 500.000 Einwohner zähle.

Die klagenden Parteien meinen, am Anfang hätte sich die beanstandete unterschiedliche Entlohnungsregelung noch durch die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Großstädten rechtfertigen lassen. Heute sei dieses Argument jedoch nicht mehr stichhaltig, da diese Kosten fast überall gleich seien.

3.A.2. In seinem Schriftsatz behauptet der Ministerrat an erster Stelle, im vorliegenden Fall sei « Artikel 6*bis* der Verfassung nicht anwendbar. Die einzige Kontrolle, die also durchgeführt werden kann, ist diejenige der richtigen Anwendung des in Artikel 6 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes. »

3.A.3. In ihren Erwidierungsschriftsätzen erklären die Kläger, sie sähen nicht ein, weshalb Artikel 6*bis* der Verfassung nicht herangezogen werden könnte. Sie weisen darauf hin, daß der Hof die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung immer « junktimiert » ausgelegt habe.

3.A.4. Zur Hauptsache bezieht sich der Ministerrat auf die vom Hof verwendeten Prüfungskriterien bei dessen Untersuchung der Statthaftigkeit bzw. Unstatthaftigkeit einer Behandlungsungleichheit und wendet sie anschließend auf die beanstandete Unterscheidung bei der Entlohnungsregelung an.

Dazu vergleicht der Ministerrat zunächst die im angefochtenen Gesetz vom 18. Juli 1991 festgelegten Bezüge mit denjenigen, die im Gemeindegesetz vorgesehen sind; bei der Festsetzung der jeweiligen Bezüge der Bürgermeister und Schöffen, der Gemeindegemeindefunktionäre und -einnehmer werde ebenfalls ein Bevölkerungskriterium berücksichtigt, und zwar die Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde.

Anschließend vermittelt der Ministerrat einen zahlenmäßigen Überblick über die Rechtssachen, die die verschiedenen Erinstanzlichen Gerichte im Jahre 1990 behandelt haben, und leitet daraus ab, daß die sechs Bezirke mit über 500.000 Einwohnern, d.h. Brüssel, Antwerpen, Lüttich, Charleroi, Gent und Dendemonde, auch die meisten Rechtssachen zu behandeln haben. Das Gesetz vom 3. April 1953 über die Gerichtsorganisation sehe - so der Ministerrat - somit berechtigterweise einen dementsprechenden Personalkader vor.

Der Ministerrat ist der Ansicht, daß auf keinen Fall behauptet werden könne, daß der Gesetzgeber das Bevölkerungskriterium auf unvernünftige Weise auf 500.000 Einwohner festgesetzt habe; es sei im Gegenteil ein objektives Kriterium, das auf vernünftigen Gründen beruhe.

Der Ministerrat skizziert die jeweiligen Aufgaben der Vorsitzenden der Erinstanzlichen Gerichte, Handelsgerichte und Arbeitsgerichte, der Staatsanwälte, der Hauptkanzler und der Parkettsekretäre, so wie sie ihnen der Gesetzgeber zugeteilt hat, und folgert daraus, daß die Amtshandlungen, Verwaltungsaufgaben und Verantwortung umfangreicher seien für diejenigen, die ihr Amt in einem Amtsbezirk mit mindestens 500.000 Einwohnern ausüben.

Schließlich zitiert der Ministerrat aus den Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 14. Juli 1951, 9. August 1963, 10. Oktober 1967 und 2. August 1974. Daraus - so der Ministerrat - gehe eindeutig hervor, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die besondere Beschaffenheit des Amtes nach Maßgabe der zu erfüllenden Aufgaben zu valorisieren. Außerdem habe der Gesetzgeber offenbar dem Umstand Rechnung tragen wollen, daß man in Gerichten mit einem größeren Gerichtsbezirk in der Regel erst in mehr fortgeschrittenem Alter zum Vorsitzenden oder Leiter des Parketts befördert wird.

3.A.5. In ihren Erwidernungsschriftsätzen antworten die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 369 bis 374, daß der vom Ministerrat gemachte Vergleich zwischen den im angefochtenen Gesetz vom 18. Juli 1991 und den im Gemeindegesetz festgelegten Bezügen nicht stichhaltig sei.

Der Umfang der Aufgaben eines Richters oder Staatsanwaltes, eines Hauptkanzlers oder eines Parkettsekretärs werde nämlich nicht durch die Einwohnerzahl des Amtsbezirks bestimmt, sondern nur durch jenen Teil der Bevölkerung, der sich unmittelbar an sie wendet. Die Bürgermeister und Schöffen, die Gemeindegerechtere und -einnehmer hingegen übten ihr Amt für die gesamten Einwohner einer Gemeinde aus. Die einen und die anderen richteten sich demzufolge an verschiedene Kategorien, und zwar einerseits die Prozeßparteien und andererseits alle Gemeindeeinwohner.

Übrigens hätte der Ministerrat nach Ansicht der klagenden Parteien nachzuweisen, daß das im Gemeindegesetz für die Festsetzung der Bezüge verwendete Kriterium selbst auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhen würde. Es genüge also nicht, dieses Kriterium lediglich als Vergleichspunkt heranzuziehen.

Bezüglich der These des Ministerrates, wonach in den größten Bezirken auch die meisten Rechtssachen behandelt würden, weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß der Ministerrat es unterlasse, zu erwähnen, daß die unterschiedliche Anzahl der in kleinen bzw. großen Bezirken behandelten Rechtssachen bereits bei der Festlegung des Personalkaders der Höfe und Gerichte berücksichtigt worden sei. Die Anzahl der Parkettsekretäre und Kanzler sei nämlich abhängig von der Anzahl der Rechtssachen, die bei den Rechtsprechungsorganen, zu denen sie gehören, anhängig gemacht werden. Alle Kanzler und Sekretäre hätten also eine vergleichbare Arbeitsbelastung, ungeachtet der Gesamtzahl der Rechtssachen, die das Rechtsprechungsorgan, zu dem sie gehören, zu behandeln hat.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 369 bis 374 bestreiten schließlich die Behauptung des Ministerrates, wonach die Amtshandlungen der Hauptkanzler und Parkettsekretäre gemäß ihrer jeweiligen Aufgabenbeschreibung für diejenigen, die bei einem Gericht oder Parkett in einem Amtsbezirk mit mindestens 500.000 Einwohnern arbeiten, umfangreicher seien.

Die klagenden Parteien meinen, der Ministerrat zeige mit dieser Aufgabenbeschreibung lediglich auf, daß es einen Unterschied zwischen den Aufgaben der Hauptkanzler und denjenigen der übrigen Kanzler gebe. Dieser Unterschied habe jedoch nichts mit dem Klagegegenstand zu tun.

3.A.6. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, vertreten die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 in ihrem Erwidernungsschriftsatz die Auffassung, daß die höhere Anzahl der zu behandelnden Rechtssachen in großen Bezirken nicht zwangsläufig zu einer höheren Arbeitsbelastung für die Korpsleiter führe; die großen Bezirke verfügten nämlich über mehr Mittel, insbesondere über einen umfassenderen Personalkader. Sie folgern daraus, daß alle Korpsleiter der Gerichte - ohne Rücksicht auf den Umfang des Gerichtsbezirks - sich in einer ähnlichen Lage befänden.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 befassen sich anschließend mit der These des Ministerrates, was die Korpsleiter betrifft, wonach die unterschiedliche Behandlung durch jenen Umstand gerechtfertigt werde, daß die Einwohnerzahl eines Amtsbezirks die spezifische Beschaffenheit des Amtes eines Korpsleiters bestimme, und zwar in dem Sinne, daß die Amtshandlungen der Korpsleiter in einem Amtsbezirk mit über 500.000 Einwohnern viel umfangreicher seien. In diesem Zusammenhang erwidern die vorgenannten klagenden Parteien, daß die Korpsleiter in großen Bezirken einen Großteil ihrer Amtshandlungen - sowohl gerichtlicher als auch verwaltungsmäßiger Art - an Vizevorsitzende oder erste Stellvertreter der Staatsanwaltschaft delegieren würden. Sie weisen außerdem darauf hin, daß die Gerichtsvorsitzenden in kleineren Gerichtsbezirken keine Kanzleisekretäre zur Verfügung hätten und selbst mit der Verwaltung der Gebäude beauftragt seien.

Die Feststellung des Ministerrates, die Anzahl der von den Erinstanzlichen Gerichten zu behandelnden Sachen liege in den sechs größten Bezirken höher, halten die klagenden Parteien zwar für richtig, aber unvollständig; die Unterschiede bei der jeweiligen Anzahl der zu behandelnden Rechtssachen seien zwischen den großen Gerichten untereinander nämlich noch viel erheblicher.

Die klagenden Parteien meinen, die Anzahl der von den Gerichten zu behandelnden Rechtssachen könne bei der Beurteilung der Bedeutsamkeit des Amtes eines Korpsleiters nicht berücksichtigt werden. Sie konkludieren, daß die angeblich spezifische Beschaffenheit des Amtes nach Maßgabe der zu erfüllenden Aufgaben nicht konkret nachweisbar sei.

Anschließend widerlegen die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 die Behauptung des Ministerrates, wonach die Beförderung zum Gerichtsvorsitzenden oder Parkettleiter in den Gerichten mit einem großen Gerichtsbezirk in der Regel in mehr fortgeschrittenem Alter, in den anderen Gerichten aber viel früher erfolge.

Aufgrund neuerer Angaben bezüglich des Alters der Korpsleiter bei deren Ernennung in den Gerichten mit einem Gerichtsbezirk von mindestens bzw. weniger als 500.000 Einwohnern konkludieren die klagenden Parteien, daß das unterschiedliche Alter bei der Ernennung jetzt nicht mehr zur Rechtfertigung des im angefochtenen Gesetz gemachten Unterschieds angeführt werden könne.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 350 weisen noch darauf hin, daß den Hauptkanzlern der Gerichte und den Parkettsekretären, die in Amtsbezirken mit weniger als 500.000 Einwohnern tätig seien, wo mindestens sieben Personalmitglieder beschäftigt seien, ein Gehaltszuschlag gewährt werde. Daraus leiten sie ab, daß wenigstens für die vorgenannten Hauptkanzler und Sekretäre der Gesetzgeber selbst durch die Einführung eines zweiten Kriteriums - die Anzahl der Personalmitglieder - das Bevölkerungskriterium nicht mehr als ein erhebliches Unterscheidungskriterium betrachtet habe.

3.B.1. Die klagenden Parteien gründen ihre Klage auf die Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung. Der Ministerrat behauptet, daß im vorliegenden Fall Artikel *6bis* der Verfassung nicht geltend gemacht werden könne.

Artikel *6bis* der Verfassung hat in seinem ersten Teil eine allgemeine Tragweite und untersagt jegliche Diskriminierung ungeachtet deren Ursprungs.

Dem Standpunkt des Ministerrates ist nicht beizupflichten.

3.B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß eine unterschiedliche Behandlung je nach be-

stimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der bestrittenen Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn erwiesen ist, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stehen.

4.B.1.a. Die klagenden Parteien beantragen die teilweise Nichtigerklärung der Artikel 1, 4 bzw. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1991, weil durch diese Bestimmungen ihre Bezüge auf diskriminierende Weise festgesetzt sein sollen, im Verhältnis zu den Bezügen ihrer Kollegen, die ihr Amt bei Gerichten oder Parketten ausüben, deren Amtsbezirk mindestens 500.000 Einwohner zählt.

Für die Verwendung des fraglichen Unterscheidungskriteriums - nämlich die Einwohnerzahl des Amtsbezirks - liege keine objektive und vernünftige Rechtfertigung vor, weshalb die unterschiedliche Behandlung eine Diskriminierung darstelle.

4.B.1.b. Laut der Begründungsschrift zum Gesetzesentwurf, aus dem das Gesetz vom 18. Juli 1991 hervorgegangen ist, hat der Entwurf unter anderem zum Zweck, den Richtern und Staatsanwälten des gerichtlichen Standes, den Kanzlern und den Parkettsekretären die in einem Protokoll vom 8. Januar 1990 vorgesehene Gehaltserhöhung zu gewähren. Dieses Protokoll bezog sich auf die Verhandlungen im gemeinsamen Ausschuß für den gesamten öffentlichen Dienst über ein intersektorales Sozialprogrammierungsabkommen 1990 und beinhaltete eine Gehaltserhöhung um zwei Prozent ab 1. November 1990 (Drucks., Senat, 1990-1991, Nr. 1246/1, S. 1).

4.B.2. Die beanstandeten Gehaltsunterschiede finden ihren Ursprung in der Gesetzgebung, die dem Gesetz vom 18. Juli 1991 vorhergegangen ist, wie im nachstehenden dargelegt wird. Im Gesetz vom 18. Juni 1869 über die Gerichtsorganisation, nach dem die Erstinstanzlichen Gerichte in drei Klassen verteilt wurden, war die Höhe der Bezüge abhängig von der Klasse des Gerichtes, wo die Betreffenden ihr Amt ausübten.

Dieser Unterschied galt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Juli 1920 zur Erhöhung der Bezüge der Angehörigen des gerichtlichen Standes, durch welches die jeweiligen Bezüge der Richter und Staatsanwälte und der Hauptkanzler der Gerichte zweiter und dritter Klasse vereinheitlicht wurden. Für die Parkettsekretäre bei den Gerichten zweiter und dritter Klasse wurde diese Vereinheitlichung durch Ministerialerlaß geregelt.

Das Gesetz vom 14. Juli 1951 über die Klassifikation der Erstinstanzlichen Gerichte und der Handelsgerichte hat die Einstufung dieser Gerichte in Klassen aufgehoben. Artikel 4 dieses Gesetzes führte ein neues Kriterium ein, und zwar die Einwohnerzahl des Gerichtsbezirks. Die Erstinstanzlichen Gerichte und Handelsgerichte zweiter und dritter Klasse sind Gerichte, deren Gerichtsbezirk weniger als 500.000 Einwohner zählt, und die Erstinstanzlichen Gerichte und Handelsgerichte erster Klasse Gerichte, deren Gerichtsbezirk mindestens 500.000 Einwohner zählt.

Das Gesetz vom 31. Juli 1952 zur Änderung des Gesetzes vom 18. Juni 1869 über die Gerichtsorganisation hat hinsichtlich der Bezüge der Richter und Staatsanwälte, Kanzler und Angestellten der Höfe und Gerichte das neue Kriterium zur Festsetzung der Bezüge von namentlich den Richtern und Staatsanwälten und von den Hauptkanzlern angewandt. Im Ministerialerlaß vom 7. Juli 1953 wird dasselbe Kriterium berücksichtigt, was die Festsetzung der Bezüge der Parkettsekretäre betrifft.

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Oktober 1967 über die Gerichtsordnung wurden die zwecks Abschaffung des Unterschieds zwischen den Gerichten der ersten und der zweiten Kategorie eingereichten Änderungsanträge nicht angenommen. Der Gesetzgeber beschränkte sich auf eine Gleichstellung der jeweiligen Bezüge der Richter und der Stellvertreter der Staatsanwaltschaft, und der Bezüge der Kanzler, Kanzleihauptgehilfen und Kanzleigehilfen, unter Ausschluß der Hauptkanzler.

Das Gesetz vom 2. August 1974 bezüglich der Bezüge der Inhaber gewisser öffentlicher Ämter und der Priester hat den Unterschied in der Entlohnungsregelung hinsichtlich der Bezüge der stellvertretenden Vorsitzenden aufgehoben, aber diesen Unterschied bei den Bezügen der Gerichtsvorsitzenden, Staatsanwälte und Arbeitsauditoren aufrechterhalten. Dasselbe Gesetz hat ebenfalls den Unterschied in der Entlohnungsregelung hinsichtlich der stellvertretenden Sekretäre und der Sekretariatsgehilfen aufgehoben, aber diesen Unterschied bei den Bezügen der Parkettsekretäre beibehalten.

Durch die darauffolgenden Gesetze vom 4. Januar 1980 und 18. Juli 1990 blieb die vorgenannte Regelung erhalten.

Dieser Unterschied in der Gehaltsregelung existiert weiterhin im angefochtenen Gesetz vom 18. Juli 1991.

4.B.3. Obwohl die beanstandeten Gehaltsunterschiede nicht als solche durch das angefochtene Gesetz eingeführt werden, werden sie durch dieses Gesetz immerhin bestätigt, weshalb der Hof die von den Klägern erhobenen Beschwerden zu prüfen hat.

4.B.4.a. Zur Bestreitung des verwendeten Unterscheidungskriteriums betonen die klagenden Parteien, daß bei der Festsetzung der Bezüge von Staatsbeamten wie den Provinzgouverneuren und den Bezirkskommissaren oder von Angehörigen des Staatspersonals, Militärpersonen oder Professoren an den staatlichen Universitäten kein Bevölkerungskriterium Verwendung finde.

Zur Rechtfertigung des verwendeten Unterscheidungskriteriums weist der Ministerrat auf das Gemeindegesetz hin, in dem bei der Festsetzung der jeweiligen Bezüge von Bürgermeistern und Schöffen, Gemeindegemeindefunktionären und -einnehmern auch ein Bevölkerungskriterium berücksichtigt wird.

4.B.4.b. Bei der Prüfung auf die eventuell diskriminierende Beschaffenheit der zu beurteilenden Rechtsnormen hin kann der Hof die angestellten Vergleiche mit der Situation der vorgenannten Staatsbeamten, Militärpersonen oder Professoren einerseits und der Gemeindefunktionäre und Beamten andererseits nicht berücksichtigen, da keines von diesen Ämtern mit den von den Klägern ausgeübten Ämtern eines Richters oder Staatsanwaltes, eines Hauptkanzlers oder Parkettsekretärs vergleichbar ist. Die letztgenannten Ämter gehören nämlich zur Gerichtsorganisation, während die ersteren zur vollziehenden Gewalt gehören. Sie sind in vielerlei Hinsicht - etwa hinsichtlich der Ernennungsbedingungen und der Art der jeweils zugeteilten Aufgaben - derart unterschiedlich, daß sie keine genugsam vergleichbaren Kategorien darstellen.

4.B.5. Daß das beanstandete Unterscheidungskriterium bei der Festsetzung der Bezüge der Korpsleiter und Hauptkanzler der Appellationshöfe und Arbeitshöfe oder bei der Festsetzung der Bezüge der Sekretäre der Generalstaatsanwaltschaft bei diesen Höfen nicht verwendet wird, läßt sich dadurch erklären, daß es nur fünf Appellationshöfe und fünf Arbeitshöfe gibt. Der Gesetzgeber konnte es somit für vertretbar halten, keinen Unterschied bei der Gehaltsregelung für diejenigen vorzusehen, die bei diesen Höfen ihr Amt ausüben.

4.B.6.a. Die klagenden Parteien bestreiten, daß die Aufgaben und Amtshandlungen der Korpsleiter, Hauptkanzler oder Parkettsekretäre umfangreicher wären für diejenigen, die ihr Amt bei Gerichten oder Parketten, deren Amtsbezirk mehr als 500.000 Einwohner zählt, ausüben, weil die unterschiedliche Anzahl der zu behandelnden Rechtssachen bereits bei der Festlegung der jeweiligen Personalkader kompensiert worden sei.

4.B.6.b. Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Oktober 1967 über die Gerichtsordnung, insbesondere bei der Erörterung von Artikel 355 der Gerichtsordnung, bemerkte der Justizminister folgendes:

« Es wäre nicht zu vertreten, wenn die Bezüge der Vorsitzenden der kleinen Gerichte den Bezügen der Korpsleiter der großen Gerichte gleichgestellt würden. Es gibt tatsächlich einen Unterschied hinsichtlich der Tätigkeit zwischen diesen zwei Kategorien. » (Drucks., Kammer, 1965-1966, 59, Nr. 49, Bericht Hermans, S. 64).

Im Ausschlußbericht heißt es weiter:

« Schließlich hat Ihr Ausschluß beschlossen, die Grundbezüge der Richter und der Stellvertreter der Staatsanwaltschaft aller Gerichte des Landes zu vereinheitlichen und demzufolge die Bezüge der Gerichtspersonen der Gerichte, deren Gerichtsbezirk weniger als 500.000 Einwohner zählt, auf das gleiche Niveau zu bringen wie die Bezüge der Gerichtspersonen der Gerichte, deren Gerichtsbezirk mehr als 500.000 Einwohner zählt.

Was die Vorsitzenden, die Staatsanwälte und die Arbeitsauditoren betrifft, bleibt ein Unterschied zwischen beiden Kategorien erhalten, da Verantwortung und Tätigkeit offensichtlich nicht vergleichbar sind. » (ebenda, SS. 64-65).

Bei der Erörterung des Gesetzesentwurfes, aus dem das Gesetz vom 2. August 1974 bezüglich der Bezüge der Inhaber gewisser öffentlicher Ämter und der Priester hervorgegangen ist, wurde ein Änderungsantrag eingereicht, der zum Zweck hatte, dem Unterschied hinsichtlich der Bezüge der Korpsleiter je nach der Einwohnerzahl des Amtsbezirks ein Ende zu setzen (Drucks., Kammer, 1972-1973, 625, Nr. 10, Bericht Coens, SS. 4-5). Der Änderungsantrag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem der Justizminister folgende Begründung, die in den Ausschlußbericht aufgenommen wurde, vermittelt hatte:

« Der Justizminister begründet die Unterscheidung durch den unbestreitbaren Unterschied, den es für die Korpsleiter gibt, die in den Gerichten mit einem großen Gerichtsbezirk oft ihre Verpflichtungen als Richter der Besetzung - etwa im summarischen Verfahren - mit schwereren Führungsaufgaben kumulieren müssen. So können zum Beispiel die Aufgaben des Korpsleiters des

Erstinstanzlichen Gerichts Brüssel, dessen Gerichtsbezirk 1.557.000 Einwohner zählt, nicht mit den Aufgaben des Korpsleiters des Gerichts Marche-en-Famenne verglichen werden, dessen Gerichtsbezirk nur 54.000 Einwohner zählt.

Der Gehaltsunterschied ist - proportional gesehen - sehr gering, obwohl voll und ganz gerechtfertigt. Der Staatssekretär für das Öffentliche Amt war auch gegen die Gleichstellung, aus haushaltsmäßigen Gründen sowie wegen der Folgen, die die Gleichstellung auf höchster Ebene in anderen Bereichen mit sich bringen würde. Wäre es zu vertreten, daß der Vorsitzende eines Gerichtes in einem Amtsbezirk mit weniger als 500.000 Einwohnern - was in den meisten Fällen zutrifft, da es nur sechs Gerichtsbezirke mit mindestens 500.000 Einwohnern gibt - das gleiche Gehalt beziehen würde wie ein Kammervorsitzender oder ein erster Generalanwalt beim Appellationshof? » (ebenda, S. 5).

4.B.7. Der Hof stellt fest, daß die Erwägungen, die damals bei den vorgenannten parlamentarischen Aussprachen zur Begründung eines Gehaltsunterschiedes je nachdem, ob der Gerichtsbezirk mindestens oder weniger als 500.000 Einwohner zählt, geäußert wurden, größtenteils ihren Stellenwert beibehalten haben.

Dies gilt insbesondere für jene Erwägungen, die damit zusammenhängen, daß die Aufgaben, Amtshandlungen und Verantwortung der Korpsleiter, Hauptkanzler und Parkettsekretäre, die ihr Amt in einem Gerichtsbezirk mit einer hohen Einwohnerzahl ausüben, umfangreicher sind.

Das Amt eines Korpsleiters, Hauptkanzlers oder Parkettsekretärs, das in einem der sechs großen Gerichtsbezirke ausgeübt wird, weist nämlich eigene Merkmale auf, wodurch sie sich von den entsprechenden Ämtern unterscheiden, die in einem der anderen Gerichtsbezirke ausgeübt werden, wenngleich für die vorgenannten Ämter, unabhängig von der Einwohnerzahl des Gerichtsbezirks, jeweils die gleichen Ernennungsbedingungen gelten, die Dienstgrade gleich sind und die Ämter rechtlich gesehen den gleichen Inhalt haben.

Diese eigenen Merkmale hängen hauptsächlich damit zusammen, daß in den großen Gerichtsbezirken im allgemeinen mehr Sachen zu behandeln sind als in den anderen. Obwohl diese höhere Arbeitsbelastung teilweise durch das Vorhandensein von mehr Mitteln, insbesondere eines umfassenderen Personalkaders kompensiert wird, ergibt sich daraus immerhin, daß sich in den großen Gerichtsbezirken spezifische Probleme stellen, die der Organisation und dem Funktionieren großer Dienststellen inhärent sind. Diese Probleme beziehen sich unter anderem auf die innere Organisation der zu erfüllenden Aufgaben, die verwaltungsmäßige Führung einer großen Anzahl von Personen sowie die über diese Personen auszuübende Disziplinaraufsicht und die Verantwortung für

die Bearbeitung einer großen Anzahl eingeleiteter Sachen. Hinzu kommt, daß die Art und Komplexität der zu bearbeitenden Sachen und die Vielzahl der Verwaltungsaufgaben unter bestimmten Gesichtspunkten je nach der Größe des Gerichtsbezirks unterschiedlich sein können, und zwar infolge der Probleme, die eben mit dem Wesen der Großstädte zusammenhängen.

4.B.8. Die klagenden Parteien behaupten ebenfalls, daß die Bezüge für alle anderen Ämter bei denselben Gerichten oder Parketten ohne Rücksicht auf die jeweilige Einwohnerzahl des Amtsbezirks auf das gleiche Niveau festgesetzt worden seien.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß die vorgenannten spezifischen Merkmale der Ausübung des Amtes eines Korpsleiters, Hauptkanzlers oder Parkettsekretärs in einem großen Gerichtsbezirk inhärent und bei den obengenannten Ämtern nicht vorhanden sind.

4.B.9. Schließlich darf nicht aus den Augen verloren werden, daß der Gesetzgeber bei der Festlegung der Gehaltstabellen die Verschiedenheit der Verhältnisse notwendigerweise in Kategorien, die nur annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmen, zu erfassen hat.

4.B.10. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der Gesetzgeber kein im Hinblick auf die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung ungerechtfertigtes Kriterium angewandt hat, indem er die jeweiligen Bezüge der Korpsleiter, Hauptkanzler und Parkettsekretäre, die ihr Amt in einem Gerichtsbezirk mit weniger als 500.000 Einwohnern ausüben, auf ein niedrigeres Niveau festgesetzt hat als die Bezüge derjenigen, die die gleichen Ämter in Bezirken mit mindestens 500.000 Einwohnern ausüben.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1993, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter P. Martens bei dieser Urteilsverkündung durch den Richter L. François ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts